

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der AndroTec GmbH

AndroTec GmbH
Hauptstraße 186
67714 Waldfischbach-Burgalben
Tel. +49 (0) 6333/27 55 0
Fax. +49 (0) 6333/27 55 22

Stand: März 2004

§1 Geltung dieser Bedingungen

(1) Die nachfolgend genannten allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn AndroTec diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Abreden, die unsere Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§2 Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

§3 Vertragsabschluss

(1) Bestellungen sind für den Besteller drei Wochen lang bindend. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch AndroTec gegenüber dem Besteller zustande. Dem Zugang der Auftragsbestätigung ist die Lieferung der bestellten Ware, oder die Erbringung der Dienstleistung (z.B. Reparatur nach der Gewährleistungsdauer) gleichzusetzen. Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen und dem Inhalt der Auftragsbestätigung. Ergänzende mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AndroTec.

(2) AndroTec behält sich alle Rechte an allen dem Besteller im Rahmen des Vertrages überlassenen Unterlagen vor. Sofern Unterlagen nicht im Lieferumfang der bestellten Ware enthalten sind, dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind AndroTec nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch AndroTec.

§4 Vertrag, Nichtigkeit

(1) Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses erfordert die Schriftform.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bedingungen des Vertrages mit dem Besteller und dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Dasselbe gilt bei einer eventuell vorhandenen Regelungslücke.

§5 Lieferzeiten und Liefertermine

(1) Lieferzeiten und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von AndroTec schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller AndroTec alle zur Durchführung des Vertrages eventuell erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß geleistet hat. Als vereinbart gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Fristen. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen ist die zuvor vereinbarte Frist ungültig. Zwischen den Vertragsparteien ist eine neue, an-

gemessene Frist zu vereinbaren.

(2) AndroTec ist bemüht, zugesagte Lieferfristen einzuhalten. Wird AndroTec an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

(3) Für AndroTec unvorhersehbare, unvermeidbare, außerhalb ihres Einflussbereiches liegende und von AndroTec nicht zu vertretende, störende Ereignisse, beispielsweise höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Krieg oder Naturkatastrophen, entbinden AndroTec für die Dauer der Ereignisse von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung, wobei der Besteller vom Eintritt der Störung in angemessener Weise unterrichtet wird. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert die Störung länger als zwei Monate, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. AndroTec verpflichtet sich schon jetzt, dem Besteller die Nichtverfügbarkeit der Leistung anzuzeigen und vom Besteller erbrachte Leistungen unverzüglich zurückzustellen.

(4) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft angezeigt wurde.

(5) AndroTec ist zu Teilleistungen berechtigt.

§6 Versand und Gefährübergang

(1) AndroTec liefert ab Werk. Wird vom Besteller eine Zusendung gewünscht, so wählt AndroTec Verpackung, Transportart und Versandweg. Sofern nicht anders vereinbart, schließt AndroTec eine Transportversicherung in Höhe von 1% des Warenwertes ab. Die Kosten für diese Versicherung werden dem Besteller ebenso in Rechnung gestellt, wie etwaige, den Versand betreffende Sonderwünsche.

(2) Jede Gefahr (z.B. Untergang, Beschädigung, Verschlechterung der Sache, usw.) geht am Tage der Bereitstellung der Ware zur Abholung ("Versandbereitschaft" - das genaue Datum wird in der Auftragsbestätigung mitgeteilt), bzw. bei gewünschter Lieferung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware das Werk verlässt, auf den Besteller über. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Ware durch ein beauftragtes Transportunternehmen befördert wird, als insbesondere auch dann, wenn der Transport mit AndroTec gehörenden Beförderungsmitteln durchgeführt wird.

(3) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die AndroTec nicht zu vertreten hat, so geht jede Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

§7 Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsmäßig hergestellte Ware innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen bzw. bei Lieferung anzunehmen.

(2) Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist ab, fordert AndroTec den Besteller unter Setzung einer angemessenen weiteren Frist zur Abnahme auf.

(3) Nimmt der Besteller die Ware innerhalb dieser weiteren Frist nicht ab, gilt der Liefergegenstand als abgenommen. In diesem Fall lagert AndroTec die Ware nach Möglichkeit für den Besteller auf dessen Risiko und dessen Kosten. Die Lagerung entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, die mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft eintritt. Darüber hinaus ist AndroTec berechtigt, für sonstige, aus der Abnahmeverzögerung ggf. entstehende Schäden, Schadensersatz zu verlangen.

§8 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Besteller, der nicht Verbraucher ist, ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu überprüfen und offensichtliche Mängel spätestens 5 Tage nach Eintreffen der Ware AndroTec gegenüber schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelanzeige unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel an unsere bekannte, zentrale Fax-Nummer.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln gilt die Lieferung als genehmigt.

(4) Verborgene Mängel sind spätestens 10 Tage nach der Entdeckung durch den in Absatz 1 genannten Besteller zu rügen.

§9 Demo- und Leihgeräte

Bei Beschädigung oder Verlust von Demonstrations- und Leihgeräten haftet der Besteller uneingeschränkt.

§10 Mängel, Gewährleistung

(1) AndroTec gibt keine Garantien, besondere Beschaffenheiten sind nicht vereinbart.

(2) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft ohne dass eine schuldhaftige Pflichtverletzung von AndroTec, den gesetzlichen Vertretern von AndroTec oder den Erfüllungsgehilfen von AndroTec vorliegt, so hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. AndroTec behält sich das Recht vor, zu entscheiden, ob nachgebessert oder Ersatz geliefert wird. Schlägt die Reparatur oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

(3) AndroTec haftet für Sachmängel im Sinne von Absatz 2 gegenüber einem Besteller, der nicht Verbraucher ist, insgesamt nur bis zur Höhe des Kaufpreises auf Schadensersatz.

(4) Software-Fehler, welche die Funktion nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach unserer Wahl berichtigt oder durch Lieferung einer verbesserten Software-Version bzw. durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers behoben.

(5) Die Ansprüche des Bestellers aus Mängelhaftung erlöschen, wenn er AndroTec nicht die nötige Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel im Rahmen der normalen Geschäftszeit gibt.

(6) Für etwaige Mängel/Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, übernehmen wir keine Gewährleistung:

a) natürliche Abnutzung, fehlerhafte und nachlässige Behandlung (insbesondere übermäßige Beanspruchung im Sinne der jeweiligen Gebrauchsanweisung), Nichtbeachtung der Betriebs-, Bedienungs-, Installations- und Aufstellungsanleitungen, chemische, elektromagnetische oder elektrische Einflüsse, Betrieb in im Sinne der Gebrauchsanweisung ungeeigneter Umgebung, im Sinne der Gebrauchsanweisung unsachgemäßer Lagerung, im Sinne der Gebrauchsanweisung unsachgemäßer Transport;

b) wenn von AndroTec hergestellte Waren vom Besteller oder von Dritten umgebaut und/oder mit An-, Auf- und/oder Unterbauten sowie festen und/oder flexiblen Anschlüssen für Verbindungen mit anderen Geräten versehen werden, ungeachtet ob sie geeignet sind Störeinflüsse auszuüben oder nicht;

c) wenn durch die konstruktiv geplante Integration und/oder den effektiv realisierten Einbau unserer Waren, etwaig daran auszuführende Einstellungs-, Wartungs- oder

Servicearbeiten erschwert oder verhindert werden, oder die gewünschte Leistung bzw. Eigenschaft nicht erreicht werden kann.

(7) Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht, sofern die Mängel/Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von AndroTec zurückzuführen sind

(8) Die Gewährleistung für Sachmängel im Sinne von Absatz 2 erlischt bzw. entfällt, wenn Mängel/Schäden eintreten, die auf die Verwendung von Nicht-Original-AndroTec-Ersatzteilen oder -Betriebsmitteln (insbesondere Software), zurückzuführen sind. Die vorstehend aufgeführte Gewährleistung (2) bis (5) wird nur in dem Umfang und in der Höhe erbracht, wie sie entstehen würde, wenn die gekaufte Ware an den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht werden würde. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache an einen anderen Ort verbracht wird, hat der Besteller diese Mehrkosten zu tragen.

§11 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach unserer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

(2) Alle unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Transportkosten, die gesondert berechnet werden. Kartonagen, Kistenverpackungen, Paletten und sonstiges Verpackungsmaterial werden berechnet.

(3) Jede Rechnung wird sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn AndroTec über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann. Schecks werden nur Erfüllung halber angenommen, Wechsel werden nicht angenommen. Skonti bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

(4) Im Fall nicht rechtzeitiger Leistung sind wir berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

(5) Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(7) Wird AndroTec nach dem Vertragsabschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers offenbar, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann AndroTec von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt AndroTec unbenommen.

§12 Eigentumsvorbehalt

(1) AndroTec behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Ist der Besteller kein Verbraucher, so erlischt unser Eigentum jedoch erst, wenn sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller entstandenen Ansprüche beglichen sind.

(2) Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im Rahmen seines üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen. Ist der Besteller Wiederverkäufer, darf er die Vorbehaltsware durch Umsatzgeschäfte veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt. Insbesondere darf die Ware weder

verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

(3) Ist der Besteller Wiederverkäufer, so tritt er bereits im Voraus die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an AndroTec ab. AndroTec nimmt die Abtretung schon jetzt an.

(4) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

(5) Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In solchen Fällen ist AndroTec berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzufordern oder die Befugnis des Bestellers zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen und Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware zu verlangen, diesen die Abtretung anzuzeigen und die Forderungen selbst einzuziehen. AndroTec kann die Vorbehaltsware auch selbst wieder in Besitz nehmen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Besteller.

(6) Bevorstehende und vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Weiterhin muss der Besteller dem Dritten mitteilen, dass es sich um eine Vorbehaltsware der AndroTec handelt.

(7) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten bis zur Höhe des noch zu sichernden Anspruchs freizugeben.

§13 Sonstige Schadenersatzansprüche

AndroTec schließt seine Haftung auf Schadenersatz für Pflichtverletzungen aus, wenn diese nur auf leicht fahrlässigem Verschulden von AndroTec, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, um arglistig verschwiegene Mängel, um Garantien oder es würden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt.

§14 Reparatur, Instandsetzung

Zu reparierende Produkte, die sich außerhalb der Gewährleistung befinden, sind frei Haus anzuliefern. Wünscht der Besteller einen Kostenvoranschlag, so ist dieser kostenpflichtig. Falls nicht anders vereinbart, gehen ersetzte Teile automatisch in das Eigentum von AndroTec über.

§15 Software

(1) AndroTec weist darauf hin, dass es nicht möglich ist, Software derart zu entwickeln, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.

(2) Handelt es sich um kundenspezifische Software und Dokumentationen, so wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch eingeräumt; alle sonstigen Rechte verbleiben bei AndroTec. Der Besteller hat sicherzustellen, dass Software und Dokumentation ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch AndroTec Dritten nicht zugänglich sind.

(3) Kopien dürfen nur für Archivzwecke angefertigt werden; §16, Absatz (2) gilt entsprechend. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf Kopien anzubringen. Soweit nichts ande-

res vereinbart wird, gilt das vorstehend beschriebene Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software als erteilt.

(4) Der Besteller erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Verpackung, dem Handbuch und dem sonstigen zugehörigen schriftlichen Material. Er erkennt an, dass die Software urheberrechtlich geschützt ist.

(5) Der Besteller haftet AndroTec gegenüber für alle Schäden, die durch eine unterbliebene Löschung, andere urheberrechtlich und/oder vertraglich nicht zulässige Nutzungen Dritter entstehen.

(6) AndroTec haftet nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes der verkauften Software, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

(7) Es besteht zwischen den Vertragsparteien weiterhin Einvernehmen darüber, dass AndroTec nicht für die Installation der Software zuständig ist. Dies obliegt dem Besteller. AndroTec übernimmt dementsprechend keine Verantwortung, wenn in Folge der Installation bzw. der Nutzung ihrer Software auf EDV-Anlagen des Bestellers nachteilige Veränderungen wie beispielsweise Datenverlust, Veränderungen, Löschungen oder sonstige negative Änderungen eintreten.

§16 Elektronische Datenverarbeitung

AndroTec setzt zur Durchführung bzw. Unterstützung aller Geschäftsaktivitäten elektronische Datenverarbeitung ein. Der Besteller willigt ein, dass AndroTec alle erforderlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und speichert.

§17 Urheberrechte

(1) Sämtliche Schutz- und Urheberrechte an der Ware verbleiben bei AndroTec. Dies betrifft insbesondere auch die Urheberrechte der von AndroTec gefertigten Software.

(2) Ist der Besteller ein Wiederverkäufer, der die von AndroTec hergestellte Ware unter einer ihm gehörenden Marke/Warenzeichen veräußert, und ist AndroTec nicht unmittelbar als Hersteller zu erkennen, so bleiben die unter §11, Absatz (1) getroffenen Bestimmungen hiervon unberührt. In mit der Ware ausgelieferten Dokumenten (beispielsweise Bedienungsanleitung oder Benutzerhandbuch) ist AndroTec als Hersteller bzw. Urheber der Ware zu nennen.

(3) Für alle Produkte, die unter einer AndroTec gehörenden Marke vertrieben werden gilt, dass jedes Verändern der Ware (Unkenntlichmachen des Herstellers, Entfernen von Marken/Warenzeichen, Anbringen fremder Marken/Warenzeichen) nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch AndroTec zulässig ist.

(4) Bei der Herstellung von Sonderanfertigungen nach Zeichnungen oder anderen Unterlagen des Bestellers, haftet der Besteller für die Einhaltung von Schutzrechten.

§19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es wird die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag und allen mit diesem zusammenhängenden Rechtsbeziehungen ist 67714 Wald Fischbach-Burgalben. Es steht AndroTec jedoch jederzeit frei, ggf. die Hilfe anderer Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Dies gilt auch für den Export.